



Geschäftsordnung



des Vereins „Regionalentwicklung Brenzregion e.V.“

Vorbemerkung

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen und ergänzend zur Satzung gibt sich der Verein Regionalentwicklung Brenzregion e.V. diese Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.07.2015 beschlossen, zuletzt am 14.10.2021 geändert und tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

§ 1 Grundlagen der Steuerungsgruppe

Grundlage des Handelns sind neben den bindenden Richtlinien der EU und des Landes Baden-Württemberg für LEADER die im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) der LAG Brenzregion erarbeiteten Ziele in den strategischen Handlungsfeldern

- Lebensqualität gemeinsam gestalten,
- Qualifizierung für alle ermöglichen,
- Chancen für Frauen verbessern,
- Natur- und Kulturerbe profilieren ,

sowie aus dem themenübergreifenden Bereich die gebietsübergreifende und transnationale Kooperation.

§ 2 Mitglieder und Akteure der Steuerungsgruppe

(1) Regelungen zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind in der Satzung niedergelegt. Es werden Mitglieder aus folgenden Organisationen/Bereichen vorgeschlagen:

- Alb-Donau-Kreis und Landkreis Heidenheim jeweils zwei Mitglieder
- Tourismusorganisationen und Vereine, Albguides drei Mitglieder
- Landwirtschaft, Landfrauen, Gastronomie, Regionale Produkte vier Mitglieder
- Künstler, Kunstschaffende ein Mitglied
- Umwelt, erneuerbare Energien, Wasser- und Landschaftsschutz, Naturschutz drei Mitglieder
- (Land)jugend, Kreissenorenrat, Migration drei Mitglieder

(2) Beratende Institutionen und Akteure der Steuerungsgruppe sind:

I. Beratende Institutionen der Steuerungsgruppe		
Ö=Träger öffentlicher Belange, P=Wirtschafts- und Sozialpartner		
Organisation	Qualifikation	Status
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Regierungspräsidium Stuttgart	Beratung, Kofinanzierung, Finanzabwicklung.	Ö
Regierungspräsidium Tübingen	Beratung, Kofinanzierung, Finanzabwicklung.	Ö

II. Beratende Akteure der Steuerungsgruppe		
<ul style="list-style-type: none"> Geben projektbezogen und bei Bedarf Entscheidungshilfen 		
Kommunen	Beratung bei kommunalen Projekten	Ö
Landwirtschafts-, Forst- und Flurbereinigungsbehörden	Beratung zu landwirtschaftlicher Direktvermarktung, forst- und landwirtschaftsbezogenen Projekten und kommunalen Strukturverbesserungsmaßnahmen	Ö
Behörden für Natur-, Wasser- und Bodenschutz	Beratung bei Erhaltung und Aufwertung des natürlichen Erbes; Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume	Ö
Verbraucherschutzbehörden	Beratung bei Direktvermarktung	Ö
Landesdenkmalamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Beratung bei Erhaltung des kulturellen Erbes	Ö
Industrie und Handelskammer	Beratung KMU	Ö
Bauernverbände	Beratung bei landwirtschaftlicher Direktvermarktung und landwirtschaftsbezogenen Projekten	P
Landfrauenvereine	Chancengleichheit und Interessensvertretung für Frau, Beruf und Familie	P
Tourismusorganisationen und -verbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Schwäbischer Albverein	Beratung bei Tourismusprojekten, Wanderwege usw.	P
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	Beratung bei Tourismusprojekten, Radwege usw.	P
Hotel- und Gaststättenverbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Umweltorganisationen	Beratung bei ökologischen Maßnahmen	P
Vereine der Kommunen (Musik-Gesang-Sportvereine)	Beratung bei Verbesserung des Freizeitangebots	P

§ 3 Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe

- (1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Vorhaben und Entscheidungen der Steuerungsgruppe und tragen im Rahmen der eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Arbeit bei.
- (2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institution an das zuständige Landesministerium einverstanden. Mit der namentlichen Nennung verpflichten sich die Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Steuerungsgruppe, die keine anderweitige Fahrkostenerstattung im Rahmen der LAG-Tätigkeit durch eine Kommune, einen Verband oder Verein erhalten, haben Anspruch auf Fahrkostenentschädigung und Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Bei der Fahrkostenerstattung kommen die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung. Das Sitzungsgeld wird von den Landkreisen getragen.

§ 4 Sitzungen der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerungsgruppensitzungen werden an wechselnden Tagungsorten in der Brenzregion in nicht öffentlicher Form durchgeführt. Die Einladung mit Tagesordnung und ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Steuergruppensitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe einschließlich deren Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung von einem stellvertretenden Vorsitzenden nach deren Absprache oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
- (3) Beratende Akteure, Antragsteller und Vertreter von Projektgruppen können zur Erläuterung von Anträgen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Bestandteil einer jeden Steuerungsgruppensitzung ist ein Bericht der Geschäftsstelle über die geleistete und anliegende Arbeit.
- (5) Die Sitzungstermine werden vorab im Internet bekanntgegeben. Ergebnisse der Sitzung werden in einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

§ 5 Beschlussvorlagen/-anträge

- 1) Entscheidungsanträge in Form von Beschlussvorlagen sind vollständig und in schriftlicher Form innerhalb der Aufrufsfrist an die Geschäftsstelle zu leiten. Bei gemeindeübergreifenden Projekten können Anträge direkt bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In diesem Fall informiert die Geschäftsstelle die betroffenen Gemeinden über die Anträge. Der termingerechte Versand an die Steuerungsgruppe erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Die Antragsteller/innen, deren Projekte im Rahmen der Abstimmung durch die Steuerungsgruppe abgelehnt werden, werden darüber schriftlich informiert. Insbesondere wird mitgeteilt, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Im Falle einer Ablehnung eines Projektantrages werden die entsprechenden Projektträger darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsstelle zu beschreiten.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

(2) Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Steuerungsgruppe oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Steuerungsgruppe jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich. Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhandelter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Die Einhaltung des 50% Basis-, 25% - Frauen – Mindestquorums bei der Projektauswahl ist durch die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Voten verhandelter Stimmberechtigter sichergestellt. Bereits in der Einladung zur LEADER – Aktionsgruppensitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, wenn bis eine Woche nach der LEADER – Aktionsgruppensitzung keine Rückmeldung erfolgt.

In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Steuerungsgruppe ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

(4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitsstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen. Ist eine von einem Mitglied der Steuerungsgruppe vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7 Projektauswahl

(1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass der Steuerungsgruppe nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind. Jedes förderfähige Vorhaben muss der Steuerungsgruppe zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig.

(2) Die Steuerungsgruppe entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung). Bei jedem Vorhaben müssen alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

(3) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 31 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird. LAG-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich. Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 8 Auswahlentscheidung

(1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

(2) Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

(3) Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

(4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP bzw. L-Bank) die Geschäftsstelle über die Änderung. In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses der Steuerungsgruppe:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

(4) Die von der Steuerungsgruppe ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

(5) Nach Abschluss einer Auswahlitzung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahlitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [RP Stuttgart/L - Bank] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

(6) Alle Entscheidungen der Steuerungsgruppe, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden der Steuerungsgruppe unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls von der Geschäftsstelle geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

(7) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung der Steuerungsgruppe sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

§ 9 Projektaufruf

Mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag der Steuerungsgruppe einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Steuerungsgruppe

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere:

- Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts der Brenzregion
- Entwicklung von innovativen Konzepten und Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum und zur Verbesserung der Lebensqualität
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit dem Entwicklungskonzept
- Beratung und Auswahl der zu fördernden Projekte
- Überprüfung und Bewertung der Effizienz der realisierten Maßnahmen
- Benennung und Quantifizierung von Indikatoren zur Programmbegleitung
- Gründung von themenbezogenen Arbeitsgruppen
- Aufbau eines Informationsnetzwerkes, das sowohl im Aktionsgebiet als auch beim Austausch mit externen Partnern zur effektiven und effizienten Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Regionen genutzt werden kann
- Sicherstellung einer ausreichenden Außenwirkung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung des Wir-Gefühls in der Region
- Festlegung von Förderprioritäten und Entscheidungen über Förderkriterien
- Beschluss über die vom Vorstand zur Förderung vorgelegten Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen
- Entgegennahme und Bestätigung des jährlichen Sachstandsberichts der Geschäftsstelle
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Bestätigung des REKs oder dessen Fortschreibung
- Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse
- Begleitung der Vernetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung innerhalb der Gebietskulisse und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit
- Unterstützung von Kooperationen und Projekten des Aktionsgebiets
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften

§ 11 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt:

- die Öffentlichkeitsarbeit über LEADER bzw. das regionale Entwicklungskonzept
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppe
- die Kontaktpflege zu den Projektgruppen, Themengruppen und Arbeitsgruppe(n)

- die Beratung der Antragsteller über Fördermöglichkeiten sowie die Abstimmung der Projekte mit den zuständigen Fachbehörden
- die Aufbereitung von Berichten und Statistiken
- die Koordinierung der einzelnen Aufgaben
- Beratung der Antragsteller über Fördermöglichkeiten sowie die Abstimmung der Anträge mit den zuständigen Behörden
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit dem Entwicklungskonzept
- Einreichung der in der Steuerungsgruppe ausgewählten Projektanträge bei der Projektbewilligungsbehörde
- Moderation oder Vermittlung einer konzeptionellen Begleitung bei einzelnen Projekten
- Anbahnung und Aufbau regionaler, gebietsübergreifender und transnationaler Kontakte
- Kontaktpflege zu den Projektträgern, Projekt- und Themengruppen, Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit über LEADER zur Sicherstellung der Transparenz und der Außenwirkung des Entwicklungsprozesses, zur Information der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit der Region
- Aufbereitung von Sachberichten und Statistiken (Monitoring)
- Konzeption und Durchführung von Evaluierungen
- Erstellung jährlicher Sachstandsberichte für die LEADER-Koordinierungsstelle
- Coaching und Motivation
- Fortbildung

§ 12 Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode sowie für den Zeitraum der Gültigkeit der Übergangsverordnung. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(2) Diese Geschäftsordnung wird durch die Steuerungsgruppe beschlossen und kann durch die Steuerungsgruppe geändert werden. Sie wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Die Geschäftsordnung vom 21.07.2015, in der Fassung vom 14.10.2021



Peter Polta, Vorsitzender des Vereins Brenzregion e.V.